

zu beurteilen. Problematischer ist das dagegen aber in allen in der Mitte liegenden Fällen, in denen auch von der Person des Täters her gesehen Probleme auftreten, z.B., wenn der Täter sich wiederholt, trotz vorangegangener Strafen, am Eigentum der Gesellschaft oder eines Bürgers vergriffen hat. Hier werden die Art und Weise der Tatbegehung, die Motive sowie die Stellung des Täters in unserer sozialistischen Gesellschaft, die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums von großer Bedeutung für die richtige Einschätzung des Charakters und der Schwere der Tat sein. Es geht auch hier, wie bei allen kriminellen Erscheinungen überhaupt, um die richtige inhaltliche Erfassung dieser Delikte und eine entsprechende Differenzierung in den Straf- und Erziehungsmaßnahmen. Dabei werden uns durch das neue Gesetz, konkret durch die §§ 160 bis 164 und 179 bis 184 StGB - worauf noch näher einzugehen sein wird - ganz bestimmte Kriterien vorgegeben. Das Besondere bei den als Vergehen einzuschätzenden Straftaten, vor allem bei solchen Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einmalige Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind, dürfte wohl darin bestehen, daß mit der Entwicklung unserer Gesellschaft und unseres Staates, mit der weiteren Festigung seiner demokratischen Grundlagen und der steigenden Bewußtheit der Bürger in Stadt und Land der Kampf gegen die Kriminalität eine immer breitere soziale Basis erhält und gegenüber solchen Menschen, deren Tat zu